

600.120

Verordnung über den Fonds "Umweltschutz- und naturräumliche Aufwertungsmassnahmen im Stadtgebiet"

vom 12. Oktober 2015

Kurzbezeichnung:

Fonds Umweltschutz und Naturraum

Zuständig:

Stadtökologie

Stand: 1. November 2017

Verordnung über den Fonds "Umweltschutz- und naturräumliche Aufwertungsmassnahmen im Stadtgebiet"

vom 12. Oktober 2015

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹, § 24 lit. r) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 und § 36 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden vom 10. Dezember 2013/2. September 2014,

beschliesst:

§ 1 Name und Art des Fonds

Unter dem Namen "Fonds Umweltschutz- und naturräumliche Aufwertungsmassnahmen im Stadtgebiet" besteht ein selbständiges zweckgebundenes Vermögen im Eigenkapital der Einwohnergemeinde Baden.

§ 2 Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds werden verwendet für

- Das Iniziiieren, Begleiten und/oder Realisieren besonderer Projekte im Stadtgebiet aus den Sparten Umwelt- und Naturschutz, die sich durch eine grosse Ökoeffizienz oder eine grosse Multiplikationswirkung auszeichnen,
- die naturräumliche Aufwertung des Stadtgebiets, insbesondere das Schaffen ökologisch wertvoller öffentlicher Freiräume sowie ökologischer Trittsteine.

§ 3 Fondsvermögen

1 Der Fonds wird gespiesen durch

- die Einlage der Mittel aus dem Ökofonds der Stadt Baden per 31. Dezember 2015,
- die in den Bewilligungen für das Fällen geschützter Bäume verfügbaren Ersatzabgaben für nicht gepflanzte Ersatzbäume,
- freiwillige Beiträge Dritter.

¹ SAR 171.100

2 Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

§ 4 Organisation und Kompetenzen

1 Der Fonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Baden geführt. Der Bestand wird als separates Bilanzkonto ausgewiesen.

2 Der Fonds wird durch die Fachabteilung Stadtökologie betreut. Sie entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der Gelder.¹

3 Der Stadtrat kann der Fachabteilung Stadtökologie einen Auftrag zur naturräumlichen Aufwertung des Stadtgebiets oder zur Ausrichtung von Projektbeiträgen erteilen.¹

§ 5 Auflösung

Der Fonds wird nach Aufhebung der Ersatzabgabepflicht gemäss § 36 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden und Verbrauch der Fondsgelder aufgelöst.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Baden, 12. Oktober 2015

STADTRAT BADEN

Stadtmann
MÜLLER

Stadtschreiber
KUBLI

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2015